

Dr. M. Samson  
Hans Seidl

Rechtsanwälte

Hamburg 1, Ferdinandstr. 75

Telefon: 32 71 87

Bankkonto: Nordd. Bank in Hmb.

Postscheck: Hamburg 41 71

beide: Dr. M. Samson u. Seidl

Eingegangen  
10. JUNI 1950  
3 fach  
mit Anlagen

Hamburg, den 8. Juni 1950  
Dr. S./Sch.

VERTEILUNGSSTELLE  
EINGEGANGEN  
-9.6.50.12-13  
in HAMBURG  
LAND- u. d. AMTSGERICHTS

An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht in Hamburg

-Z. 568 -2-

Schriftsatz

in der Rückerstattungssache

Hella Henriette Nothmann

Nachlass

gegen

Oberfinanzpräsident

Hamburg

/RAe. Dr. M. Samson u. Seidl/

Wegen der Bankguthaben, Sparguthaben und Wertpapiere ist die Sache an die Wiedergutmachungskammer abgegeben. (2. H. Nr. 517/51)

~~X~~ Offen ist die Sache noch wegen <sup>des</sup> Bildes, des Buches und der Briefmarkensammlung; der Oberfinanzpräsident schreibt in seinem Schriftsatz vom 5.5.1950, dass er darüber keine Unterlagen habe.

Diese Sachen waren in meinem Besitz und wurden laut Quittung

- Anlage 1 -

an den Oberfinanzpräsidenten ausgeliefert. Bei dem Konvolut Wertpapiere handelte es sich um wertlose Papiere.

Der Rechtsanwalt :

*Dr. M. Samson*

27. Juni 1950

*3. H. X befindet sich in Z 529*

*abgeh. 5/7. Mr. 50-100*

*Abh. u. L. u. CFP*

*Rück die Kassen*

*an LSK richtig*

*28.6.50*

*Anlage/*

*3*

Dr. M. Samson  
Hans Seidl  
Rechtsanwälte  
Hamburg 1, Ferdinandstr. 75  
Telefon: 32 71 87  
Bankkonto: Nordd. Bank In Hmb.  
Postcheck: Hamburg 41 71  
beides u. Dr. M. Samson u. Seidl

Hamburg, den 20. Oktober 1951  
Dr.S./M.

9

Durchschläge an ~~Seidl~~  
zur Erklärung  
Binnen 2 Wochen  
Hamburg, den 24. 10. 51



An das  
Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer  
- 2 WiK 528/51 -

l. ab  
25. Okt. 1951

Schriftsatz  
in Sachen

N o t h m a n n                      gegen                      Deutsches Reich  
/RAe.Dr.M.Samson & Seidl/

Zu dem Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 11. September 1951 wird erklärt :

Da die entzogenen Gegenstände vor der Ablieferung an das Deutsche Reich nicht geschätzt wurden, sehe ich mich nicht in der Lage, Beweis für deren Wert zu erbringen. In einem Vermögensverzeichnis, das im Januar 1942 bei dem Vormundschaftsgericht zur Akte 113 VIII R 593 eingereicht wurde, sind die Gegenstände aufgeführt mit einem Ölgemälde, Fjordlandschaft, einer Briefmarkensammlung und zwei alten Büchern; ein Wert war aber nicht angegeben. Die beiden Bücher waren von dem früheren Pfleger an ein Antiquariat in Dresden versandt, das das eine Buch für den Preis von RM 15.- übernommen hatte, für das andere aber kein Interesse hatte. Unter diesen Umständen sehe ich mich nicht in der Lage, das Buch irgendwie zu bewerten.

Die Briefmarkensammlung war nach meiner Erinnerung nicht sehr umfangreich; ich weiss aber nicht, ob nicht gerade wertvolle Stücke in der Sammlung waren.

Ich würde vorschlagen, dass nach freiem Ermessen der Wert des Ölgemäldes auf RM 200.- und der Wert der Briefmarkensammlung auf RM 100.- festgesetzt wird.

Rechtskräftig ad. 83

18

2 Wik. 528/51  
V/Z. 529

Landgericht Hamburg,  
2. Wiedergutmachungskammer.

**Rechtskraftzeugnis**

ist das Urteil (Vom.)  
auf Grund Zust. Urk. v.  
d. Besch. d. Urkds. B. d. Hans. Oberk.  
Ger. (S-706,2 ZPO.) v. 20.9.52  
ii. d. Sekz. d. Board of Review v. 2.10.52  
am 10. OKT. 1952

B e s c h l



*Grünwald*

In der Rückerstattungssache

1) Ausfertigung an:

- Partein
  - Beteiligte
- mit Urkunden

des Dr. Rudolf Siegfried Notmann,  
U.S.A., PO Box 32 Pacific Palisades, Calif.

Antragsteller,

2) je 1 Abschrift an  
Landgericht  
f. Vermer. Kontr.  
Grundbuchamt  
28.5.52

10/6

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt

Dr. Samson, Hamburg 1,

als Abwesenheitspfleger und jetziger Bevollmächtigter,

*h*  
Zentralamt  
mit CC 16

3) Form 10. OKT. 1952 gegen

9-1/16

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch  
die Hansestadt Hamburg, - Finanzbehörde - ,  
diese Vertreten durch die Oberfinanzdirektion,  
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,

hat die 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts  
Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch folgende  
Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
- 3.) Landgerichtsrat Dr. Urban

am 22. März 1952 beschlossen:

1.) Es wird festgestellt, daß das Deutsche  
Reich verpflichtet ist, dem Antragsteller für  
ein entzogenes Bild, ein Buch und eine Briefmar-  
kensammlung den Wert von 300,-- RM zu ersetzen.  
Als Entziehungstag wird der 2. März 1943 fest-  
gestellt.

2.) Mit seinen weitergehenden Ansprüchen  
wird der Antragsteller abgewiesen.

*Kontrastierung  
in der O.F.D. Urteil  
am 12. Juli 1952*

*h*  
Justizoberinspektor

Hg.

*Form 884  
30/9.52*  
28. Mai 1952

Die

3.) Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Außergerichtliche <sup>Auslagen</sup> ~~Kosten~~ werden nicht erstattet.

### G r ü n d e .

Der Antragsteller ist Jude. Er wanderte aus und ist seit dem 18. Dezember 1941 durch den Rechtsanwalt Dr. Samson als Abwesenheitspfleger vertreten. Dr. Samson reichte 1942 beim Vormundschaftsgericht in Hamburg ein Vermögensverzeichnis ein, in dem er als Eigentum seines Pfleglings u.a. Sachen ein Ölgemälde (Fjordlandschaft), ein Briefmarkenalbum und zwei alte Bücher aufführte. Der Abwesenheitspfleger mußte diese vier Sachen am 2. März 1943 beim Finanzamt Hamburg abliefern, worüber ihm die zu den Akten in Abschrift liegende Quittung erteilt wurde. Am 20. März 1948 hat der Abwesenheitspfleger seine Rückerstattungsansprüche bezüglich des Briefmarkenalbums, des Ölgemäldes und eines der Bücher frist- und formgerecht zur Rückerstattung angemeldet. Er verlangte zunächst 5.000,-- RM Schadensersatz.

Der Antragsgegner hat Abweisung beantragt. Das Wiedergutmachungsamt hat gemäß Artikel 55 REG wegen fehlender Einigung die Sache mit Beschluß vom 29. Juni 1950 an das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungsamt, verwiesen.

Der Antragsgegner hat alsdann seine Forderung auf 300,-- RM herabgesetzt, da er den Wert des Bildes, des Freimarkenalbums und den Wert des alten Buches nicht beweisen kann, zumal er keine weitere Instruktion von dem Berechtigten erhalten hat.

Der Antragsgegner hat sich mit Feststellung seiner Schadensersatzpflicht in Höhe von 300,-- RM einverstanden erklärt, desgleichen mit der Festsetzung des Entziehungstages auf den 2. März 1943 gemäß Quittung des Finanzamtes. Die Kammer hat mündliche Verhandlung anberaumt und die Sach- und Rechtslage ausreichend mit den

19

Parteien erörtert.

Es ist unbestritten, daß der Antragsteller die genannten Werte in seiner Eigenschaft als Jude im Zuge der gegen die Juden gerichteten Verfolgungsmaßnahmen des Dritten Reiches verloren hat und daß das Deutsche Reich dem Antragsteller die Werte entzogen hat und nach Artikel 1 und 2 des Rückerstattungsgesetzes rückerstattungs<sup>pf</sup>lichtig ist. Da die Gegenstände nicht mehr vorhanden bzw. auffindbar sind, ist das Deutsche Reich nach Artikel 26 abs.2 REG verpflichtet, Schadensersatz zu leisten, soweit nicht von ihm nachgewiesen werden kann, daß ihm an dem Verlust keine Schuld trifft. Diesen Entlastungsbeweis hat das Deutsche Reich nicht führen können.

n  
en  
e-  
l-

Bezüglich des Wertes dieser Sachen war die Kammer mangels jeglicher Unterlagen auf freies Ermessenswert nach § 287 ZPO angewiesen. Das Gericht ist der Meinung, daß ein Ölgemälde (Fjordlandschaft) mit Rahmen, wenn es nicht von einem namhaften Künstler geschaffen ist, <sup>gemäß</sup> nach den geänderten Anträgen des Abwesenheitspflegers einen Wert von 200,-- RM im Augenblick der Entziehung gehabt hat. Die Bücher dagegen waren ganz geringwertig. Der von dem Antragsteller früher einmal geforderte Preis von 15,-- RM führte nicht zu einem Verkauf. Das Briefmarkenalbum mag etwa einen Wert von 90,-- bis 100,-- RM gehabt haben, wenn nicht, woran es an einem Beweise fehlt, wertvollere Marken darin vorhanden waren.

Aus all diesen Gründen unterlagen <sup>in</sup> in Verbindung mit Artikel 41 REG keinen Bedenken, den von dem Antragsgegner anerkannte Wert von 300,-- RM Schadensersatzbetrag festzustellen.

Auf Zahlung in DM konnte das Deutsche Reich nicht verurteilt werden, da es nach § 14 UG unzulässig ist, RM-Forderungen gegen das Deutsche Reich in die neue Währung umzustellen; dies ist vielmehr einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten, da bisher die Aktiv- und Passivmasse des früheren Deutschen Reiches völlig unübersichtlich ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 63 REG in Verbindung mit dem § 7 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Britischen Militärregierung.

*Roulet*

*Ziffert*

*Huber*